

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

Dr. Simon Schlauri

Fall Nr. 4

Go-Kart

Peter und Heinrich sind zusammen mit der Fun Rennbahnen AG und zwei weiteren Personen Mitglieder eines Konsortiums, das laut Vertrag eine Go-Kart-Bahn bauen und betreiben soll. Um die finanziellen Risiken im Zaum zu halten, beabsichtigten die Gesellschafter, eine Aktiengesellschaft zu gründen. Leider stieg aber in letzter Minute ein grosser Investor aus, womit das Projekt abgebrochen werden musste. Dies, obwohl man kurz zuvor bereits ein Grundstück gekauft hatte.

Anlässlich einer Sitzung vom 21. Dezember 2007 erklärten Peter und Heinrich zusammen mit allen anderen Beteiligten, man wolle sich die bisher aufgelaufenen Kosten, insbesondere diejenigen für Planung etc., teilen, und das Grundstück wieder verkaufen. Es sei wohl nicht davon auszugehen, dass der Käufer des Grundstücks die bisher aufgelaufenen Kosten übernehmen werde.

Die GoKartRenn GmbH, an der sowohl Peter als auch Heinrich beteiligt sind, betreibt im Nachbarkanton schon seit Jahren eine Go-Kart-Bahn. Sie trat mit den Beteiligten in Verhandlungen über eine Übernahme des Grundstücks. Im Lauf der folgenden Verhandlungen stellte sie sich tatsächlich auf den Standpunkt, die aufgelaufenen Kosten nicht übernehmen zu wollen. Die bisherigen Beteiligten sollten sich diese vielmehr aufteilen, und zwar nach einem noch zwischen diesen auszuhandelnden Schlüssel.

Die Verhandlungen zwischen dem Konsortium und der GoKartRenn GmbH waren schliesslich erfolgreich, und das Konsortium verkaufte das Grundstück am 10. Januar 2008 wie beabsichtigt an die GmbH. In einer Vertragsklausel erklärten die Verkäufer, dass alle Ansprüche „per saldo und endgültig“ gegenüber der GoKartRenn GmbH und deren Gesellschaftern abgegolten sein sollten.

Peter, der bisher den Löwenanteil der aufgelaufenen Kosten finanziert hatte, wandte sich kurz nach dem Verkauf an Heinrich und forderte von diesem eine Beteiligung an diesen Kosten. Heinrich stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, mit der Saldo-klausel habe Peter auch auf sämtliche Ansprüche gegenüber ihm, Heinrich, verzichtet.

In der Folge reichte Peter gegen Heinrich Klage ein mit den Rechtsbegehren, 1.) die Gesellschaft sei zu liquidieren und 2.) Heinrich sei zu verpflichten, ihm seinen Kostenanteil von 36'000 Franken zu bezahlen, sowie 3.) – aus solidarischer Haftung –

25% des bislang unbezahlten Kostenanteils der Fun Rennbahnen AG, die zahlungsunfähig sei, in Höhe von 9'000 Franken.

Sind diese Begehren gutzuheissen?